

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 20. JULI 1949

NUMMER 57

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

- I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 7. 7. 1949, Randeinträge in den Standesnebenregistern. S. 709.
- II. Personalangelegenheiten: RdErl. 12. 7. 1949, Entnazifizierung. S. 709.

B. Finanzministerium.

- RdErl. 27. 7. 1949, Bauunterhaltung usw. der den Kreisen zur Nutzung überlassenen Räume und Grundstücke der eingegliederten Sonderbehörden. S. 712.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

- RdErl. 4. 7. 1949, Richtlinien und Richtsätze der öffentlichen Fürsorge; hier: Behandlung der Auffanggrenze. S. 714.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

- IV C. Raumbewirtschaftung: RdErl. 7. 7. 1949, Aufnahme einzelreisender Flüchtlinge und illegaler Grenzgänger — Verfahren bei der Familienzusammenführung. S. 714. — RdErl. 7. 7. 1949, Unterbringung von GCLO-Angehörigen nach ihrer Entlassung aus den GCLO-Einheiten. Unterbringung von ehemaligen Kriegsgefangenen, die aus Lazaretten entlassen werden. S. 716.

K. Landeskanzlei.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Randeinträge in den Standesnebenregistern

RdErl. d. Innenministers v. 7. 7. 1949 — Abt. I 18 — 0
Nr. 1297

Ich bin damit einverstanden, daß die unteren Verwaltungsbehörden, die die Zweitbücher der Personenstandsbücher aufbewahren, in diesen wegen des Platzmangels für die Bescheinigung der Übereinstimmung der Randeinträge mit dem Erstbuch (§ 68 DA.) ein kleineres Dienstseigel in der Größe benutzen (2 oder 2½ cm), so wie dies mit Erl. v. 13. 9. 1948 MBl. S. 485 bereits für die StÄ. zugelassen worden ist.

Zusatz für Arnsberg: Auf den Bericht vom 9. v. Mts. I Sta III 61 — 2 — 0.

An die Stadt- und Landkreise, die Regierungspräsidenten und die Standesämter.

— MBl. NW. 1949 S. 709

II. Personalangelegenheiten

Entnazifizierung

RdErl. d. Innenministers v. 12. 7. 1949 — II A — 3/28.40

Das nachstehende Rundschreiben des Sonderbeauftragten für die Entnazifizierung im Lande Nordrhein-Westfalen wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Rundschreiben Nr. 40 vom 30. Juni 1949

I. Zahlung von Versorgungsbezügen an Angehörige der ehemaligen Geheimen Staatspolizei, des SD und SS

Ich verweise wiederholt auf die in meinem Rundschreiben Nr. 18 Ziffer VIII gemachten Ausführungen zur Behandlung des vorbezeichneten Personenkreises und bitte die Ausschüsse zu beachten, daß nach der Verordnung Nr. 99 der Militärregierung Ausgaben für Pensionen an Personen, die im Dienst der NSDAP oder der ihr angeschlossenen Verbände standen, ohne ausdrückliche Ermächtigung der Militärregierung verboten sind. Die zulässigen Ausnahmen sind in dem vorbezeichneten Rundschreiben angeführt.

II. Behandlung von Anträgen zur Durchführung eines Verfahrens gemäß der Verordnung vom 28. Juni 1948 betr. die politische Überprüfung der Versorgungsberechtigten

Von den einzelnen Ausschüssen werden die in meinem Rundschreiben Nr. 26 gegebenen Anweisungen nicht genügend beachtet. Ich muß deshalb wiederholt auf diese Bestimmungen hinweisen.

Danach ist über die Berufung gegen eine erstinstanzliche Einstufung in Kategorie III auf jeden Fall zu entscheiden. Erst nach rechtskräftigem Abschluß des Berufungsverfahrens ist gegebenenfalls die Feststellung der Versorgungsbezüge nach der Verordnung vom 28. Juni 1948 zulässig.

Sofern gegen eine Einstufung in Kategorie IV Berufung schwebt, ist das Entnazifizierungsverfahren einzustellen. Die Akten sind an den zuständigen Pensionsprüfungsausschuß abzugeben, der nach der Verordnung vom 28. Juni 1948 unter Beachtung der Richtlinien im Rundschreiben Nr. 39 zu verfahren hat.

III. Politische Überprüfung zur Festsetzung der Hinterbliebenenversorgung

Die Pensionsregelungsbehörden verlangen vielfach die politische Überprüfung der Hinterbliebenen auf Grund der Verordnung vom 28. Juni 1948 auch dann, wenn der Beamte selbst entweder nach den allgemeinen Bestimmungen (als aktiver Beamter) oder nach der Verordnung vom 28. Juni 1948 (als Ruhestandsbeamter) politisch überprüft war. Ein derartiges Verfahren muß als unzulässig angesehen werden, da es einer unzulässigen doppelten politischen Überprüfung des Beamten gleichkommt; denn nach Ziffer IV c der Verordnung vom 28. Juni 1948 ist auch im Verfahren der politischen Überprüfung aus Anlaß der Festsetzung der Hinterbliebenenversorgung in erster Linie das politische Verhalten des verstorbenen Beamten zu überprüfen.

Anträge dieser Art sind daher zurückzuweisen.

IV. Rechtswirkungen der Entscheidungen in Verfahren der erneuten Überprüfung

§ 9 der Ersten Sparverordnung der Landesregierung vom 19. März 1949 bestimmt, daß die Vorschriften dieser Verordnung nicht für Verbesserungen der Kategorisierung im Wege der erneuten Überprüfung gelten. Ein erst im Verfahren der erneuten Überprüfung in die Kategorie V eingestufte Beamter hat daher keinen Rechtsanspruch auf Wiedereinstel-

lung. Eine Verbesserung der Einstufung bei der erneuten Überprüfung begründet keine Änderung derjenigen Ruhegehaltsansprüche, die im Hauptverfahren zugesprochen worden sind.

Es muß als unzulässig angesehen werden, einen Beamten, der im Hauptverfahren in die Kategorie III b I — Verlust aller Ansprüche — eingestuft war, nunmehr im Verfahren der erneuten Überprüfung in die Kategorie III b III einzureihen mit der Maßgabe, daß ihm volle Versorgungsansprüche oder Teile derselben zuerkannt werden; denn eine solche Entscheidung ist gegenstandslos. Mit der Einstufung in die Kategorie III b I im Hauptverfahren sind dem Beamten alle Rechte aus dem Beamtenverhältnis rechtskräftig aberkannt worden. Die verlorenen Rechte können nicht wiederaufleben.

V. Entnazifizierung und Kategorisierung der aus der Internierungshaft entlassenen Personen

Ich mache wiederholt die Feststellung, daß von einer Reihe von Ausschüssen die Anordnung der Militärregierung nicht beachtet wird, wonach aus der Internierungshaft entlassene Personen unabhängig von der Stellung, die sie bekleidet haben oder anstreben, dem Überprüfungsverfahren unterliegen. Auch versorgungsberechtigte ehemalige Internierte sind zunächst zu entnazifizieren und zu kategorisieren.

VI. Bewegungsbeschränkungen

Nach dem Anhang der Verordnung Nr. 110 sind bei Einstufung in Kategorie IV Bewegungsbeschränkungen nicht mehr vorgesehen. Infolgedessen entfallen die früher nach der Zonen-Exekutiv-Anweisung Nr. 54 und der Verordnung Nr. 79 ausgesprochenen Bewegungsbeschränkungen.

VII. Personal- und Generalakten des früheren Reichsjustizministeriums

Der Präsident des Zentral-Justizamts für die britische Zone in Hamburg teilt mit:

„Die nicht der Vernichtung anheimgefallenen Personal- und Generalakten des früheren Reichsjustizministeriums sind mir zur geschlossenen Verwahrung und Verwaltung übergeben worden. Die bisher über die zuständigen Dienststellen der Militärregierung erbetenen Auskünfte aus diesen Akten sind daher ab sofort unmittelbar bei mir einzuholen.

Ich bitte, die interessierten bzw. die Ihnen nachgeordneten Behörden zu unterrichten.

Zur Ausschließung von Zweifeln bemerke ich, daß auch in Zukunft Ersuchen um Übersendung der Akten zur Einsichtnahme nicht entsprochen werden kann.“

Auskünfte sind gegebenenfalls über mich einzuholen.

VIII. Ausstellung von Leumundszeugnissen durch Betriebsräte und Gewerkschaftsfunktionäre

Der Deutsche Gewerkschaftsbund, Bezirk Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, bittet um Bekanntgabe einer Mitteilung, die er seinen Orts- und Kreisausschüssen zukommen ließ.

„Es ist uns bekannt geworden, daß die Spruchkammern neuerdings bei Berufungsanträgen die zu entnazifizierenden Personen auffordern, sich Leumundszeugnisse von Betriebsräten oder Gewerkschaftsfunktionären über ihr Verhalten in den letztvergangenen zwei Jahren zu beschaffen. Wir halten es nicht für angebracht, daß unsere Funktionäre solche Leumundszeugnisse ausstellen.“

IX. Auflösung von Entnazifizierungsausschüssen

Im Zuge der weiteren Anpassung an den Arbeitsanfall sind durch besondere Verfügungen aufgelöst worden:

- a) der Entnazifizierungs-Hauptausschuß für den Kohlenbergbau Köln zum 30. Juni 1949.
Die Aufgaben dieses Ausschusses gehen über auf den Entnazifizierungs-Hauptausschuß für den Kohlenbergbau in Essen, Bismarckplatz, Arenberghaus;
- b) der Entnazifizierungs-Hauptausschuß und der Entnazifizierungs-Berufungsausschuß bei dem Stadtkreis Wuppertal in W.-Barmen, Steinweg, zum 31. Juli 1949;

- c) der Entnazifizierungs-Hauptausschuß und der Entnazifizierungs-Berufungsausschuß für den Stadtkreis Düsseldorf in Düsseldorf, Kölner Str. 114, zum 31. August 1949.

Die Aufgaben der zu b) und c) aufgelösten Ausschüsse gehen über auf den Entnazifizierungs-Hauptausschuß bzw. auf den Entnazifizierungs-Berufungsausschuß bei der Regierung Düsseldorf in Düsseldorf, Cäcilienallee 2.

X. Formular „Bescheinigung für Nichtbetroffene“

Die Bescheinigung für Nichtbetroffene ist in Zukunft nach anliegendem Muster auszustellen. Die Formulare sollen gedruckt werden für den Fall, daß entsprechender Bedarf vorliegt. Die Ausschüsse bitte ich daher, bis zum **12. Juli 1949** zu melden, ob und gegebenenfalls welcher Bedarf an diesen Formularen besteht.

XI. Vorlage der Entscheidungen in Verfahren der erneuten Überprüfung

Die Entnazifizierungs-Haupt- und -Berufungsausschüsse legen mir alle Akten, in denen bis zum 31. Mai 1949 Entscheidungen im Verfahren der erneuten Überprüfung getroffen worden sind, vor, und zwar

die Entnazifizierungsausschüsse aus den Regierungsbezirken Aachen und Köln bis zum 12. 7. 1949;
die Entnazifizierungsausschüsse aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf bis zum 20. 7. 1949;
die Entnazifizierungsausschüsse aus den Regierungsbezirken Münster und Detmold bis zum 31. 7. 1949;

die Entnazifizierungsausschüsse aus dem Regierungsbezirk Arnsberg bis zum 5. August 1949.

XII. Grundgesetz

Die Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur G.m.b.H. in Bonn, Arminiusstraße, teilt mit, daß das Bundesgesetzblatt Nr. 1 mit dem amtlichen Text des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zum Einzelpreis von 0,90 DM bei ihr bezogen werden kann.

Der Sonderbeauftragte
für die Entnazifizierung im Lande
Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung: S a a l w ä c h t e r.

Der Sonderbeauftragte
für die Entnazifizierung
im Lande Nordrhein-Westfalen.

Bescheinigung für Nichtbetroffene

Hiermit wird bescheinigt, daß

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

wohnhaft:

Nr. des Personalausweises:

gemäß Verordnung Nr. 110 der Militärregierung als
nicht betroffen

gilt, da er — sie — weder der NSDAP noch einer ihrer Gliederungen angehört und den Nationalsozialismus in keiner Weise gefördert hat.

....., den

.....
Vorsitzender des Entnazifizierungs-Hauptausschusses

(Stempel)

— MBl. NW. 1949 S. 709.

B. Finanzministerium

Bauunterhaltung usw. der den Kreisen zur Nutzung überlassenen Räume und Grundstücke der eingegliederten Sonderbehörden

RdErl. d. Finanzministers v. 27. 7. 1949 — VS 1145 —
6826 — III B

Nach der Verwaltungsanordnung des Herrn Innenministers vom 15. März 1949 (MBl. NW. S. 269) haben die Kreise für die von den eingegliederten Sonderbehörden

genutzten staatseigenen bzw. reichseigenen Gebäuden folgende Kosten zu tragen:

1. Die Kosten für die bauliche Unterhaltung der Grundstücke sowie alle Lasten und Abgaben (Ziff. II Abs. 2 a.a.O.).
2. Die Kosten für den Wiederaufbau der Trümmergrundstücke gemäß Ziff. III a.a.O.
3. Den Kostenanteil nach dem Grade der Inanspruchnahme bei teilgenutzten Grundstücken (Zi. IV a.a.O.).

Im Einvernehmen mit dem Herrn Wiederaufbauminister erlasse ich hierzu folgende Durchführungsbestimmungen:

Zu 1 (Grundstücke, die den Kreisen gänzlich überlassen sind). Zu den Kosten der laufenden Bauunterhaltung gehören sämtliche Kosten für die Unterhaltung an Dach und Fach, Schönheitsreparaturen usw., Unterhaltung der Betriebseinrichtungen (Fahrstühle, Zentralheizungen usw.), Unterhaltung der zum Gebäude gehörenden Anlagen, (Höfe, Gärten, Umfassungsmauern usw.) und schließlich die Unterhaltung der gesamten Geräteausstattung des Gebäudes. Die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten sind von den Kreisen unmittelbar zu veranlassen und auszuführen. Der Zustand der Gebäude ist jährlich einmal durch die staatliche Hochbauverwaltung zu überprüfen.

Zu den Lasten und Abgaben gehören sämtliche auf dem Grundstück ruhenden oder durch dasselbe entstehenden Lasten und sonstigen Verpflichtungen, wie Steuern und Abgaben aller Art, Kanal- und Straßenreinigungsgebühren, Kosten für Be- und Entwässerung, etwaige Hypothekenzinsen, Kosten für den Hausmeister sowie sämtliche Kosten für die Hausbewirtschaftung.

Bauliche Änderungen geringeren Umfanges bis zu einem Kostenaufwand von 2000 DM können vom Regierungspräsidenten genehmigt werden. Die Wiederherstellung des alten Zustandes ist hierbei vorzubehalten. Zu größeren Bauarbeiten, Erweiterungen sowie Wiederaufbau teilzerstörter Gebäude ist über die Staatshochbauverwaltung meine Zustimmung einzuholen. An der Durchführung der Baumaßnahme ist die Staatshochbauverwaltung zu beteiligen, soweit diese es für erforderlich hält. Die Kosten für die Bauarbeiten sind von den Kreisen zu übernehmen; über eine etwaige Erstattung wird bei der endgültigen Vermögensauseinandersetzung entschieden werden.

Zu 2 (Trümmergrundstücke). Die Überlassung von Trümmergrundstücken an die Kreise, sofern diese sich zum Wiederaufbau entschließen, bedarf in jedem Einzelfalle meiner Genehmigung. Zur Bauplanung ist die Zustimmung des Herrn WAM einzuholen, desgleichen ist die Staatshochbauverwaltung an der späteren Baudurchführung und Überprüfung der Kosten zu beteiligen. Die Kosten des Wiederaufbaues tragen die Kreise. Erst bei der endgültigen Regelung der Eigentumsfrage kann entschieden werden, ob die aufgewendeten Wiederaufbaukosten entweder durch Zurückzahlung oder Anrechnung auf eine spätere Miete bzw. Nutzungsentschädigung erstattet werden oder ob den Kreisen Gelegenheit gegeben wird, das Grundstück zu erwerben.

Zu 3 (Teilweise genutzte Grundstücke). Falls Grundstücke nur teilweise eingegliederten Sonderbehörden überlassen worden sind, ist der Kostenanteil in jedem Einzelfalle vom Regierungspräsidenten festzusetzen. Die Kosten setzen sich zusammen aus den entsprechenden Anteilen an

1. der Bauunterhaltung,
2. den Lasten und Abgaben,
3. den Betriebskosten.

Hierbei sind als Bauunterhaltungskosten 4 Prozent des Friedenswertes des Gebäudes anzusetzen. Der Anteil der Sonderbehörde an den Gesamtkosten ist nach der Fläche der von ihr allein benutzten Räume zu berechnen. Gemeinsam mit den Landesbehörden benutzte Räume (Flure usw.) bleiben außer Betracht. Die Unterhaltung der überlassenen Geräte obliegt der Sonderbehörde im vollen Umfange.

Von den Kreisen gewünschte bauliche Änderungen in teilweise genutzten Grundstücken können nur unter Übernahme sämtlicher Kosten durch die Kreise erfolgen. Eine Erstattung dieser Kosten erfolgt nicht. Die Genehmigung hierzu erteilt der Regierungspräsident im Benehmen mit der Staatshochbauverwaltung.

An die Regierungspräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1949 S. 712.

G. Sozialministerium

Richtlinien und Richtsätze der öffentlichen Fürsorge; hier: Behandlung der Auffanggrenze

RdErl. d. Sozialministers v. 4. 7. 1949 — III A 1/6 III/47

Zur Behebung von Zweifeln hinsichtlich der Handhabung der Auffanggrenze und im Interesse einer einheitlichen Bemessung der Fürsorgeleistungen wird im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Innenminister auf folgendes hingewiesen:

Nach Ziff. B I 7 der mit Erlaß vom 20. Mai 1949 den Bezirksfürsorgeverbänden zur Anwendung empfohlenen „Richtlinien und Richtsätzen der öffentlichen Fürsorge“ (MBI. NW. S. 515) soll die Unterstützung im allgemeinen 90 Prozent des Netto-Arbeitseinkommens nicht übersteigen, welches ein Hilfsarbeiter in der örtlich am stärksten vertretenen Arbeitnehmergruppe bezieht. Dieses Arbeitseinkommen stellt die Auffanggrenze dar.

Ausgehend von dem vorstehend erwähnten Grundsatz, der bereits in dem heute noch in Geltung befindlichen Runderlaß des RMdI. und des RAM. vom 31. Oktober 1941 (RMBliV. S. 551) festgelegt ist, kann die Fürsorgeleistung nur so bemessen werden, daß anrechnungsfähige Einkommens- und Rentenbeträge bei der Festsetzung des Unterstützungssatzes zu berücksichtigen sind.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Bezirksfürsorgeverbände in ihren Richtlinien die Handhabung der Auffanggrenze in diesem Sinne festlegen.

Soweit die Fürsorgeverbände Ersatzansprüche gegen das Land erheben, können Erstattungen nur in dem durch die obenerwähnte Auffanggrenze begrenzten Rahmen gewährt werden. Bei Aufwendung von Fürsorgeleistungen, die über diesen Rahmen hinausgehen, behält sich das Land vor, von der in dem Erlaß vom 12. Juli 1948 — III A 1/6 III/47 — betr. „Richtlinien und Richtsätze der öffentlichen Fürsorge“ vorgesehenen Ermächtigung Gebrauch zu machen.

Ich bitte, die nachgeordneten Dienststellen entsprechend in Kenntnis zu setzen und die Durchführung vorstehender Bestimmungen zu überwachen.

— MBl. NW. 1949 S. 714.

J. Ministerium für Wiederaufbau

IV C. Raumbewirtschaftung

Aufnahme einzelreisender Flüchtlinge und illegaler Grenzgänger

Verfahren bei der Familienzusammenführung

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 7. 7. 1949 — IV C (WB) 3261/49

Zur besseren Übersicht werden die für die Familienzusammenführung geltenden Richtlinien nachstehend zusammengefaßt. Die Wohnungsbehörden werden angewiesen, nunmehr diese Richtlinien anzuwenden, soweit nicht in diesem Erlaß auf anderweitig bekanntgegebene frühere Erlasse Bezug genommen wird:

1. Voraussetzung und Umfang der Familienzusammenführung richten sich nach dem gemeinsamen Erlaß des Sozialministers und des Ministers für Wiederaufbau vom 22. Juli 1948 und 10. September 1948 IV C (WB) 1382/48 (MBI. 1948, S. 330 und S. 535) mit der Maßgabe, daß die Familienzusammenführung mit dem Ernährer der Familie grundsätzlich an dessen Wohnort zu erfolgen hat, auch wenn der Ernährer in Gemeinschaftsunterkunft untergebracht ist. Für die Familienzusammenführung mit Ernährern, deren Wohnort im Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk oder in den unter Ziffer 4 genannten Bezirken und Gemeinden gelegen ist, und für die Familienzusammenführung mit Angehörigen der GCLO-Einheiten und solchen Personen, für die mein Erlaß vom 7. Mai 1949 IV C (WB) 1621/49 (MBI. 1949, S. 433) zutrifft, gelten die unter Ziffer 3—5 aufgestellten Sonderregelungen.

Die Familienzusammenführung ist mit Ausnahme der Regelung, die für das Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk festgelegt worden ist, nicht davon abhängig, daß der Ernährer der Familie bereits eine endgültige (unbefristete) Zuzugsgenehmigung erhalten hat. Eine Anrechnung der aufzunehmenden Familienangehörigen

auf die den Kreisen auferlegten Aufnahmequoten findet nur statt, wenn die Zuweisung durch ein Hauptdurchgangslager an einen anderen Kreis als Aufnahmekreis erfolgt als demjenigen, zu dem die Wohnsitzgemeinde des Ernährers gehört.

2. (Neue Regelung.)

Der Grundsatz, daß die Familienzusammenführung am Orte des Ernährers zu erfolgen hat, gilt auch für die Gemeinden und Bezirke, die gemäß meiner Bekanntmachung vom 15. November 1948 (GV. NW. 1948, S. 270) zu Brennpunkten des Wohnungsbedarfs erklärt worden sind. Sofern sie nicht unter die nachstehenden Sonderregelungen fallen, werden zu Brennpunkten des Wohnungsbedarfs erklärte Gemeinden und Bezirke gemäß § 1 d der Ersten Durchführungsverordnung zum Raumbewirtschaftungsgesetz vom 13. März 1948 (GV. NW. 1948, S. 63) mit Zustimmung des Wiederaufbauausschusses des Landtages zur Durchführung der Familienzusammenführung angewiesen. Dieses gilt auch für die Städte Kettwig und Wesel.

3. Für die Gemeinden und Bezirke, die zum Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk gehören, mit Ausnahme der Städte Kettwig und Wesel, gilt die Sonderregelung, die in meinen Erlassen IV C (WB) 2461/49 vom 28. Mai 1949 und IV C (WB) St. 1023/49 vom 22. Juni 1949 enthalten ist. Die genannten Erlasse sind nicht veröffentlicht, sondern den beteiligten Regierungspräsidenten durch Abdruck bekanntgegeben worden.

4. Von der Regelung unter Ziffer 2 sind ferner ausgenommen die Stadtkreise Düsseldorf und Bonn, sowie die Stadt Brühl und diejenigen Bezirke und Gemeinden, die gemäß meiner Bekanntmachung vom 31. Mai 1949 (GV. NW. 1949, S. 100) zu Brennpunkten des Wohnungsbedarfs erklärt worden sind, oder im Zusammenhang mit der Regelung des Bonner Raumes zu Brennpunkten des Wohnungsbedarfs noch erklärt werden.

- a) Für die Familienangehörigen, deren Ernährer im Stadtkreis Düsseldorf ihren Wohnsitz haben, werden alle Kreise des Regierungsbezirks Düsseldorf, mit Ausnahme der zu Brennpunkten des Wohnungsbedarfs erklärten Gemeinden und Bezirke, für aufnahmepflichtig erklärt. Die nähere Bestimmung über die Verteilung der betreffenden Familienangehörigen auf die Kreise trifft der Regierungspräsident in Düsseldorf. Die Anweisung an die Aufnahmekreise bzw. Gemeinden und Ämter erfolgt gemäß § 2 des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiete der Raumbewirtschaftung vom 27. November 1947 (GV. NW. 1947, S. 230) und § 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Raumbewirtschaftungsgesetz vom 13. März 1948 (GV. NW. 1948, S. 63).
- b) Für den Bonner Raum gilt die Regelung, die in meinem den beteiligten Regierungspräsidenten bekanntgegebenen Erlaß betreffend Familienzusammenführung im Bonner Raum IV C (WB) St. 1125/49 vom 6. Juli 1949 enthalten ist.

5. Die Familienzusammenführung mit Angehörigen der GCLO-Einheiten und mit solchen Personen, die bei Dienststellen der Militärregierung oder der britischen Armee beschäftigt sind, für die mein Erlaß IV C (WB) 1621/49 vom 7. Mai 1949 (MBL. NW. 1949, S. 443) gilt, erfolgt während der Dauer der Zugehörigkeit zur GCLO-Einheit und während der Dauer des Dienstverhältnisses bei der Militärregierung oder der britischen Armee nach den in meinem Erlaß IV C (WB) 3622/48 vom 23. Dezember 1948 (MBL. NW. 1949, S. 45) aufgestellten Grundsätzen. Nach der Entlassung von der GCLO-Einheit und nach Aufhebung des Dienstverhältnisses bei der Militärregierung oder der

britischen Armee richtet sich die Familienzusammenführung nach den allgemeinen Bestimmungen.

Bezug: RdErl. d. Sozialministers Abt. IC 24 A 07 1 A und des Ministers für Wiederaufbau IV C (WB) 1382/48 vom 22. Juli 1948 (MBL. NW. 1948 S. 330) und ergänzender Erlaß des Sozialministers Abt. IC 24 A 07 1 A und des Ministers für Wiederaufbau IV C (WB) 1382/48 vom 10. September 1948 (MBL. NW. 1948 S. 535)

Runderlasse des Ministers für Wiederaufbau IV C (WB) 3622/48 vom 23. Dezember 1948 (MBL. NW. 1949 S. 45), IV C (WB) 1621/49 vom 7. Mai 1949 (MBL. NW. 1949 S. 443), IV C (WB) 2461/49 vom 28. Mai 1949, IV C (WB) St. 1023/49 vom 22. Juni 1949, IV C (WB) St. 1125/49 vom 6. Juli 1949.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Wohnungsämter der Stadt- und Landkreise.

— MBL. NW. 1949 S. 714

Unterbringung von GCLO-Angehörigen nach ihrer Entlassung aus den GCLO-Einheiten Unterbringung von ehemaligen Kriegsgefangenen, die aus Lazaretten entlassen werden

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 7. 7. 1949 — IV C (WB) 3262/49

Die in dem Bezugs-erlaß für einzelne Orte ausgesprochene Sperre gemäß § 2 a der Ersten Durchführungsverordnung zum Raumbewirtschaftungsgesetz vom 13. März 1948 (GV. NW. 1948 S. 63) wird auf folgende Orte ausgedehnt:

Regierungsbezirk Arnsberg
Gemeinde Menden

Regierungsbezirk Detmold
Stadtkreis Bielefeld
Stadtkreis Herford
Stadt Gütersloh

Regierungsbezirk Düsseldorf
Stadtkreis Wuppertal
Stadt Langenberg.

Die Sperre betrifft ehemalige Kriegsgefangene, deren D 2-Schein auf einen der vorgenannten Orte lautet, wenn dieser nicht der Heimatort ist, und wenn der D 2-Schein im Zusammenhang mit einer bei einer GCLO-Einheit oder einer sonstigen Dienststelle der Besatzungsmacht geleisteten Dienstleistung ausgestellt worden ist. Bei den Orten Gütersloh, Wuppertal und Langenberg betrifft die Sperre auch ehemalige Kriegsgefangene, deren D 2-Schein auf einen dieser Orte lautet, wenn dieser nicht der Heimatort ist und der D 2-Schein im Zusammenhang mit einer in diesen Orten erfolgten Lazarettbehandlung ausgestellt worden ist.

Bezug: RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau IV C (WB) 3622/48 und des Sozialministers Abt. IC 24 A 07 II vom 23. Dezember 1948 (MBL. NW. 1949 S. 45).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Wohnungsämter der Stadt- und Landkreise.

— MBL. NW. 1949 S. 716.